



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service du développement économique

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung

Weisung für die Gewährung von zinslosen Darlehen an die Bergbahnen

zum Staatsratsbeschluss vom 4. September 2013 über die
Förderpolitik des Kantons Wallis für die touristischen Bergbahnen

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006
- Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996
- Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000

2. Verfahren/Vorgehen zum Einreichen eines Gesuchs von Bergbahnen im Kanton Wallis für zinslose Darlehen von Bund und Kanton im Rahmen der NRP

1. Der Gesuchsteller nimmt mit Business Valais, vertreten durch die Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis AG (RWO AG), Kehrstr. 12, 3904 Naters, (Tel.-Nr. 027 / 921 18 88), Kontakt auf und reicht dort bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres das vollständige Projektdossier ein.
2. Business Valais prüft das Gesuch in 3 Etappen:
 - i) RWO AG: Prüfung des Dossiers auf seine formelle und materielle Vollständigkeit. Antrag an die DWE entsprechend den verfügbaren finanziellen Mitteln.
 - ii) CCF AG: Evaluation des Darlehensgesuchs bezüglich den geltenden Bestimmungen zur Gewährung einer Unterstützung mittels NRP und bezüglich den finanziellen Möglichkeiten des Gesuchstellers bei der Realisation des Projektes.
 - iii) DWE: Vorbereitung des Entscheids für die zuständige Instanz (Departementsvorsteher oder Staatsrat) auf der Grundlage der Vormeinung der RWO AG.
3. Erfolgt die fristgerechte Einreichung des Projektdossiers mit den vollständigen Unterlagen, ist Business Valais bestrebt, bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres den Entscheid des Departementsvorstehers, resp. Staatsrates, zu erwirken.

3. Kosten

Die Kosten von Business Valais, namentlich die Evaluation der CCF AG (vgl. oben, Etappe ii), werden vom Gesuchsteller bezahlt, unabhängig von der Gewährung eines Investitionskredites. Ein Vorschuss von Fr. 10'000.- pro Dossier muss vom Gesuchsteller an die CCF AG bezahlt werden. Die effektiven Kosten werden nach Auftrags Erfüllung von der CCF AG nachverlangt, resp. zurückvergütet.

Weitere Kosten fallen nicht an.

4. Minimalinvestitionen

Für Bahnanlagen betragen die Minimalinvestitionen Fr. 1'000'000.--.

Für Nebenanlagen und Beschneiungsanlagen betragen die Minimalinvestitionen Fr. 500'000.-.

5. Laufzeit der Darlehen

Die Laufzeit der Darlehen beläuft sich grundsätzlich zwischen 15 und 18 Jahren. Die Laufzeit richtet sich nach der Höhe des gewährten Darlehens (Bund und Kanton zusammengezählt), der Nutzungsdauer des Investitionsvorhabens und der finanziellen Situation der Gesellschaft.

6. Verzinsung der Darlehen

Die Darlehen werden in der Regel zinslos gewährt. Bei Verzinsung der Darlehen ist bei der Festlegung des Zinssatzes den finanziellen Möglichkeiten des Darlehensnehmers Rechnung zu tragen.

7. Gewinnbeteiligung

Eine angemessene Gewinnbeteiligung an die Gesellschafter der antragstellenden Gesellschaft ist nur erlaubt, wenn der Staatsrat die Obergrenze der Gewinnbeteiligung, die ein Gewähren von zinslosen Darlehen ausnahmsweise erlaubt, gemäss Art. 11 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die Regionalpolitik vom 9. Dez. 2009, festgelegt hat.

Gesuchsteller, die eine höhere Gewinnbeteiligung als die vom Staatsrat festgesetzte Obergrenze auszahlen, haben kein Anrecht auf zinslose Darlehen. Die übrigen Anfragen werden fallweise überprüft. Dabei hat der Gesuchsteller dem Kanton die Notwendigkeit eines zinslosen Darlehens plausibel darzulegen.

Wird während der Laufzeit des Darlehens die aktuell gültige Obergrenze der Gewinnbeteiligung überschritten, so wird das Darlehen für diesen Zeitraum zum selben Satz verzinst.

8. Sicherstellung der Darlehen

Die Sicherstellung der Darlehen wird von Fall zu Fall aufgrund des Verlustrisikos des Schuldners festgelegt. Falls möglich sind eine Bürgschaft von Dritten (Gemeinde) oder ein Grundpfand (Hypothek im 1. Rang oder Registerschuldbrief) anderen Sicherstellungen vorzuziehen.

9. Umfang der Darlehen

Die Beteiligung von Bund und Kanton an den Gesamtinvestitionen beträgt in der Regel 1/3 der Gesamtinvestitionen. Der Betrag richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der sozio-ökonomischen Regionen des Kantons, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bekannten und bereits angekündigten Projekte. Der maximale Darlehensbetrag pro Unternehmung beträgt Fr. 4 Mio. (Bund und Kanton zusammengezählt).

Sämtliche Anfragen von Unternehmungen, die in den letzten 4 Jahren Darlehen in kumulierter Höhe von 4 Mio. Franken zugesprochen erhielten (Datum Entscheid), werden nur dann behandelt, wenn die verfügbaren Mittel der NRP in den drei Regionen nicht für anderweitige Investitionsprojekte gebraucht werden oder geplant sind.

10. Controlling

Der Darlehensnehmer hat jeweils unmittelbar nach Vorliegen des Geschäftsberichtes einen Vergleich zum eingereichten Businessplan beim Kanton einzureichen und die Abweichungen zu begründen.

11. Voraussetzungen von Kanton und Bund zur Gewährung von Darlehen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik

11.1 Generelle und formelle Voraussetzungen

1. Das Projekt muss der Förderpolitik des Kantons Wallis zur Unterstützung der touristischen Bergbahnen vom 4. September 2013 entsprechen.
2. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Dabei kann es sich um Transportanlagen, Beschneigungssysteme, Angebots-/Produktinnovationen und Prozessinnovationen handeln.
3. Die Gesuchsteller können Bergbahngesellschaften sein, die touristische Transportanlagen für die Beförderung von Gästen und Einheimischen betreiben, aber auch Infrastrukturorganisationen mit dem Zweck der überbetrieblichen Finanzierung von Beschneigungs- und Transportanlagen, Speicherseen, etc.
4. Bis zum Vorliegen des Entscheids von Bund und Kanton darf der Baubeginn nicht erfolgen. Das Erteilen einer Bewilligung zu einem vorzeitigen Baubeginn erfolgt durch die RWO AG und ist erst nach Anhörung der DWE in begründeten Ausnahmefällen möglich.
5. Auf Investitionsgesuche, die bereits begonnen oder ausgeführt wurden, wird nicht eingetreten.
6. Das Projekt entspricht den raumplanerischen Vorgaben von Bund und Kanton.
7. Der Verwaltungsrat der Bergbahnunternehmung ist nach Fachkriterien zusammengesetzt und umfasst idealerweise 5 - 7 Personen.
8. Die Direktion muss fachlich ausgewiesen sein.
9. Das Projekt sichert mittelfristig Arbeitsplätze in einem wettbewerbsfähigen Unternehmen.

11.2 Projektspezifische Voraussetzungen

1. Das gesuchstellende Bergbahnunternehmen verfolgt eine ihrer Typologie (starke, ertragsschwache, kritische, finanzschwache Bergbahnen) und Marktstellung entsprechende Strategie (Alpha, Beta, Gamma).
2. Es liegt ein mittelfristiger Businessplan vor, der über folgende Punkte im Detail Auskunft gibt:
 - Analyse Ausgangslage
 - Ziele, Strategie
 - Märkte, Positionierung, Marktbearbeitung
 - Führung
 - Investitionsplanung
 - Risikoanalyse / Sicherstellung
 - Finanzierung
 - Auskunft über den Mehrwert, der durch das Projekt erzielt wird (quantitativ oder qualitativ)

3. Die Bergbahngesellschaft verfügt über eine Finanzplanung, welche aufzeigt, dass die vertraglichen Rückzahlungen des Fremdkapitals gewährleistet sind. Die Finanzkennzahlen müssen zudem von der Expertenstelle, namentlich dem CCF AG, als genügend beurteilt werden.
4. Die beantragten Mittel dürfen im Falle einer Gewährung ausschliesslich für das entsprechende Projekt verwendet werden.

Diese Weisung tritt mit der Zustimmung des Staatsrates zur Förderung der Walliser Bergbahnen vom 4. September 2013 sofort in Kraft.

DWE/ SDE
Sitten, 14. Feb. 2014



Eric Bianco

Dienstchef

Verteiler: DWE
Verband der Walliser Bergbahnen
RWO AG
CCF AG
Antenne Régions Valais romand